

# Merkblatt

**zum verlängerten erweiterten befristeten Sonderprogramm des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW bis 31.10.2020 zur Schaffung von Ersatzmobilität in den von der jeweiligen Coronaregionalverordnung genannten Gebietskörperschaften**

**in der Fassung vom 30.06.2020 (Kreis Gütersloh)**

## **Worum geht es?**

Mit diesem Förderprogramm soll **Klinikpersonal in Plankrankenhäusern, Beschäftigten in Dialysezentren sowie Beschäftigten von stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen und im öffentlichen Rettungsdienst eine kostenlose Anmietung von Mietfahrzeugen** bei teilnehmenden Autovermietungen, die flächendeckend in NRW Niederlassungen haben, ermöglicht werden. **Zusätzlich berechtigt sind außerdem Beschäftigte der kommunalen Gesundheitsämter**, die in direktem Kontakt zu Corona-infizierten Personen stehen können **und Beschäftigte die, Menschen mit Behinderung in voll- und teilstationären Einrichtungen betreuen.**

Durch diese Förderung soll das Infektionsrisiko für diese durch die Corona Krise besonders geforderten Berufsgruppen reduziert und sichergestellt werden, dass sie trotz der Einschränkungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich Bus und Schiene in Nordrhein-Westfalen **weiterhin die Arbeitsplätze erreichen** können.

## **Welcher Personenkreis kann teilnehmen?**

Voraussetzung für eine Teilnahme am verlängerten Förderprogramm ist ein Erstwohnsitz und/oder Arbeitsplatz in einer von der Coronaregionalverordnung genannten Gebietskörperschaft (Geltungsbereich des Lockdown). Die Anmietung der Fahrzeuge ist bis zu 14 Tage nach Beendigung der verordneten Einschränkungen möglich (längstens für einen Monat).

## **Dies betrifft aktuell**

- **den Kreis Gütersloh (Anmietungen bis einschließlich zum 21.07.2020).**

Berechtigt am Förderprogramm teilzunehmen sind alle Beschäftigten

- in Plankrankenhäusern,
- in Dialysezentren,
- in voll- oder teilstationären Einrichtungen für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, sofern in diesen das Wohnen von Menschen mit Behinderung oder die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Vordergrund stehen. In teilstationären Einrichtungen muss sich der Aufenthalt der Menschen mit Behinderung über einen nicht unwesentlichen Teil des Tages erstrecken (mind. sechs Stunden),
- des öffentlichen Rettungsdienstes sowie
- der stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen (einschließlich Kurzzeitpflege und Tagespflege)

im Land Nordrhein-Westfalen.

Weiterhin berechtigt am Förderprogramm teilzunehmen sind Beschäftigte in

- sonstigen Kliniken (einschließlich Reha-Kliniken)

im Land Nordrhein-Westfalen, in denen akut infizierte Corona-Patienten behandelt werden.

Zusätzlich berechtigt sind außerdem Beschäftigte

- der kommunalen Gesundheitsämter, die in direktem Kontakt zu Corona-infizierten Personen stehen können und denen weder ein privater Pkw noch ein Dienstwagen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die im Auftrag der Gesundheitsämter, z.B. in Corona-Teststationen, tätig sind

im Land Nordrhein-Westfalen.

Berechtigt sind auch Auszubildende sowie Beschäftigte, die nur vorübergehend in den o. g. Einrichtungen tätig sind (z. B. Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen oder in Freiwilligendiensten).

Nicht antragsberechtigt sind jedoch geringfügig Beschäftigte und freiberuflich in den Einrichtungen tätig werdende Selbstständige.

Alle Berechtigten müssen über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Ergänzend ist an Eides statt zu versichern, dass die Nutzung eines Mietfahrzeuges **ausschließlich** für Fahrten zum Arbeitsplatz zur Reduzierung des Infektionsrisikos erforderlich ist, da kein privater Pkw genutzt werden kann sowie Erstwohnsitz und/ oder Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Anmietung in einer von der o.g. Coronaregionalverordnung genannten Gebietskörperschaft liegen (vgl. Abschnitt A des Nachweises der Berechtigung).

### **Wie miete ich ein Fahrzeug an?**

Wenn Sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören, können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)) unter dem Navigationsfenster Corona-Virus im Regierungsbezirk Münster (COVID 19) und dem Stichwort „Soforthilfen zur Bewältigung der Corona-Krise“ den „Nachweis der Berechtigung zur Vorlage bei einer teilnehmenden Autovermietung“ herunterladen, ausfüllen und ausdrucken. Die jeweiligen Einrichtungen sind ebenfalls informiert.

Bitte füllen Sie den Vordruck aus, unterschreiben Sie die Eidesstattliche Versicherung und lassen sich von Ihrem Arbeitgeber durch Unterschrift und Stempel auf dem Vordruck bestätigen, dass Sie dort beschäftigt sind. Sie benötigen für jeden Mietzeitraum einen Nachweis der Berechtigung durch den Arbeitgeber, da das Original bei der Autovermietung abgegeben werden muss.

Die Beschäftigung in Plankrankenhäusern, den Dialysezentren und den sonstigen Kliniken, die akut infizierte Corona-Patienten behandeln, ist durch die Verwaltung der jeweiligen Einrichtung zu bestätigen.

Der Einsatz im öffentlichen Rettungsdienst sowie bei Beschäftigten der kommunalen Gesundheitsämter ist durch die jeweilige Kommune zu bestätigen. Eine Bestätigung der Rettungswache oder sonstigen Einrichtung des Rettungsdienstes ist insoweit nicht ausreichend.

Die Tätigkeit in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in stationären Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung ist durch die Verwaltung der jeweiligen Einrichtung zu bestätigen (vgl. Abschnitt B des Nachweises der Berechtigung).

Mit dem ausgefüllten Berechtigungsnachweis können Sie sich an eine Niederlassung Ihrer Wahl der **teilnehmenden Autovermietungen**, welche **unten aufgelistet** sind, wenden. Dort können Sie dann einen entsprechenden Mietvertrag abschließen. Bitte halten Sie hierzu Ihren Führerschein und Personalausweis bereit.

Die jeweilige Niederlassung der teilnehmenden Autovermietung bestätigt mit ihrem Firmenstempel, dass der Nachweis der Berechtigung im Original vollständig ausgefüllt vorgelegen hat und behält diesen ein (vgl. Abschnitt C des Nachweises der Berechtigung).

### **Unter welchen Rahmenbedingungen erfolgt die Bereitstellung des Mietfahrzeuges?**

- Die Bereitstellung des Fahrzeugs erfolgt zwischen dem 30.06.2020 und dem 31.10.2020 (spätester Rückgabetermin)
- Das Mietfahrzeug darf maximal 400,- Euro (brutto) pro Monat kosten
- Ein Versicherungsschutz (Haftpflicht und Kasko) mit einer Selbstbeteiligung des Fahr-

- zeugführers in Höhe von 175,- Euro ist eingeschlossen
- Mindestens 125 Freikilometer pro Tag sind inkludiert
- Jungfahrer sind zugelassen, aber keine Zusatzfahrer
- Treibstoffkosten sind von Ihnen zu tragen; dies gilt auch für erhöhte Kosten, die durch die Rückgabe von nicht ausreichend betankten Mietfahrzeugen oder die Nichtinanspruchnahme von reservierten Mietfahrzeugen entstehen

Die Autovermietung wird die Kosten für die Vermietung unter Vorlage des Nachweises der Berechtigung und des entsprechenden Mietvertrages sowie der Rechnung anschließend unmittelbar mit der Bezirksregierung Münster abrechnen.

**Teilnehmende, landesweit vertretene Autovermietungen sind:**

<b>Enterprise Autovermietung Deutschland B.V. &amp; Co. KG</b>	Reservierungshotline: 0800 / 377 22 800 (7.00 Uhr – 18.00 Uhr), 0211 / 9970 19 (ab 18.00 Uhr) E-Mail: <a href="mailto:G199ARADMIN@ehi.com">G199ARADMIN@ehi.com</a>
<b>Hertz Autovermietung GmbH</b>	Reservierungshotline: 030 / 51 489 100 E-Mail: <a href="mailto:ge-assistance-fax@hertz.com">ge-assistance-fax@hertz.com</a>
<b>Verbund: Cambio Car Sharing, Stadtteilauto Münster und stadtmobil Carsharing</b>	Reservierungshotline: 0201 / 857 966 96 E-Mail: <a href="mailto:ersatzmobilitaet@stadtmobil.nrw">ersatzmobilitaet@stadtmobil.nrw</a> Internet: <a href="https://corona.stadtmobil.nrw">https://corona.stadtmobil.nrw</a>

**Ich weise darauf hin, dass die Mietverträge dieses Sonderprogramms ausschließlich mit den o.g. Autovermietungen abgeschlossen werden dürfen. Ansonsten erfolgt keine Kostenerstattung durch das Land NRW. Bitte weisen Sie bei der Reservierung darauf hin, dass es sich um dieses verlängerte Sonderprogramm handelt.**

**Kontakt:** Bezirksregierung Münster  
Team Ersatzmobilität  
Dezernat 25 - Verkehr -  
48128 Münster  
[ersatzmobilitaet@brms.nrw.de](mailto:ersatzmobilitaet@brms.nrw.de)

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html>